

Partizipationsreglement

sRS 141.1

vom 19. September 2006¹

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

Projektpartizipation	Art. 1 ¹ Die Stadt St.Gallen ermöglicht und fördert die Mitsprache der Bevölkerung an der Planung und der Erfüllung der städtischen Aufgaben. ² Sie bezieht in Belangen, die ein Quartier besonders betreffen, die dortige Bevölkerung angemessen ein.
Politische Partizipation von Personen ohne Stimmrecht	Art. 2 Jugendliche und die Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten im Kanton St.Gallen sind daneben nach Massgabe dieses Reglements berechtigt, einen Vorstoss beim Stadtparlament einzureichen.
Jugendliche	Art. 3 15 Jugendliche, die das 13., nicht jedoch das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Stadt St.Gallen wohnhaft sind, sind berechtigt, dem Stadtparlament einen „Jugendlichen-Vorstoss“ einzureichen. Damit kann ein Sachverhalt des städtischen Lebens zur Sprache gebracht werden, und es können Lösungsvorschläge aus der Sicht der Jugendlichen gemacht werden.
Behandlung der „Jugendlichen-Vorstösse“	Art. 4 ¹ Das Stadtparlament bestimmt eine bestehende parlamentarische Kommission, welche die „Jugendlichen-Vorstösse“ behandelt. ² Die Kommission beschliesst, in der Regel nach Anhörung der Jugendlichen durch die Kommission oder einen Ausschuss der Kommission, ob sie den „Jugendlichen Vorstoss“: a) ganz oder teilweise übernehmen und einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen will; b) der im betreffenden Sachgebiet zuständigen parlamentarischen Kommission überweisen will; diese kann gemäss lit. a verfahren. ³ Die Kommission kann auf eine Beschlussfassung verzichten, wenn sich der Stadtrat bereit erklärt, das Anliegen zu prüfen oder zu verwirklichen. ⁴ Die Kommission teilt den Jugendlichen mit, wie sie den Vorstoss beurteilt und was unternommen worden ist. ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann Vorstösse selbständig erledigen, wenn diese offenkundig keinem ernsthaften Anliegen entsprechen

¹ cRS 2007, 127

² sRS 111.1

sRS 141.1

Politische
Partizipation der
Dachorganisation
der Migrantinnen
und Migranten

Art. 5

¹ Die Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten im Kanton St.Gallen ist berechtigt, dem Stadtparlament einen „Vorstoss der Migrantinnen und Migranten“ einzureichen. Damit kann ein Sachverhalt des städtischen Lebens zur Sprache gebracht werden, und es können Lösungsvorschläge aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten gemacht werden.

² Die Dachorganisation übt diese Befugnis aus durch einen selbständig handelnden Ausschuss, der:

- a) aus mindestens fünf Personen besteht, die in der Stadt St.Gallen wohnhaft und selber Migrantinnen bzw. Migranten sind, wobei die Mitglieder mit ausschliesslich ausländischem Staatsbürgerrecht die Mehrheit bilden müssen;
- b) hinsichtlich Repräsentativität den gleichen Anforderungen entspricht, die für den Vorstand der Dachorganisation gelten.

³ Besteht innerhalb der Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten des Kantons St.Gallen eine die Stadt St.Gallen umfassende Sektion, so wird die politische Partizipation durch den Vorstand dieser Sektion ausgeübt. Die Anforderungen von Abs. 2 gelten auch in diesem Fall.

Behandlung der
Vorstösse der
Dachorganisation
der Migrantinnen
und Migranten

Art. 6

¹ „Vorstösse der Migrantinnen und Migranten“ werden von der Parlamentarischen Kommission behandelt, die im betreffenden Sachgebiet zuständig ist.

² Die Kommission beschliesst nach Anhörung des Ausschusses der Dachorganisation der Migrantinnen und Migranten, ob sie den „Vorstoss der Migrantinnen und Migranten“ ganz oder teilweise übernehmen und einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen will.

³ Die Kommission kann auf eine Beschlussfassung verzichten, wenn sich der Stadtrat bereit erklärt, das Anliegen zu prüfen oder zu verwirklichen.

⁴ Die Kommission teilt dem Ausschuss mit, wie sie den Vorstoss beurteilt und was unternommen worden ist.

Behandlung der
von den Kommis-
sionen eingereich-
ten Vorstösse

Art. 7

Die von den Kommissionen gestützt auf einen „Jugendlichen-Vorstoss“ oder einen „Vorstoss der Migrantinnen und Migranten“ eingereichten Vorstösse werden nach den Grundsätzen behandelt, die das Geschäftsreglement des Stadtparlaments für die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse vorsieht.

sRS 141.1

Berichterstattung	Art. 8 Die Kommissionen berichten dem Stadtparlament jährlich auf die Rechnungssitzung hin über die eingegangenen und behandelten Vorstösse.
Referendum und Vollzugsbeginn	Art. 9 ¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. ¹ ² Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. ³

St.Gallen, 19. September 2006

Im Namen des Stadtparlaments
Die Präsidentin:
Christina Fehr Dietsche

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ die Bürgerschaft stimmte dem Partizipationsreglement am 11. März 2007 zu.

² vom kantonalen Departement genehmigt am 13. April 2007

³ Inkrafttreten: 1. Juli 2007